

Übersicht und Zusammenfassung zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit („Proposal for a Directive on corporate sustainability due diligence and amending Directive (EU) 2019/1937“)

Einleitung

Am 23. Februar 2022 hat die EU-Kommission ihren lang erwarteten Vorschlag für eine EU-Richtlinie über die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit („[Proposal for a Directive on corporate sustainability due diligence and amending Directive \(EU\) 2019/1937](#)“), nachfolgend „EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie“, vorgelegt.

Die vorgeschlagene Richtlinie ist der erste Vorschlag der Kommission, Unternehmen eine allgemeine menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht in ihren globalen Wertschöpfungsketten aufzuerlegen.

Der Richtlinienentwurf **führt neue umwelt- und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen und ihre Leitungspersonen** ein, die durch eine Kombination aus Sanktionen und zivilrechtlichen Haftungsmaßnahmen durchsetzbar sein sollen. Dabei orientiert sich der Entwurf an bestehenden internationalen Maßnahmen wie dem [OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct](#) und folgt dem seit einigen Jahren anhaltenden Trend, verbindliche Regelungen zu Menschenrechten und Umweltstandards entlang globaler Lieferketten zu etablieren. Allerdings geht er in einigen Aspekten über das bereits 2023 in Kraft tretende deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie die in anderen europäischen Ländern bereits bestehenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten hinaus.

So verpflichtet der Entwurf für eine EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie die vom Anwendungsbereich erfassten Unternehmen, ihre Sorgfaltspflichten **entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette** wahrzunehmen sowie Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsaspekte in ihre Geschäftsstrategie mit einzubeziehen. Der Anwendungsbereich erfasst auch kleinere Unternehmen und sieht eine Verpflichtung für die Leitungspersonen eines Unternehmens vor, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten hinzuwirken.

Zu beachten ist außerdem, dass die vorgeschlagene Richtlinie weitreichende und möglicherweise kostspielige Strafen für Unternehmen und die Unternehmensleitung bei Nichteinhaltung sowie **eine zivilrechtliche Haftungsregelung** vorsieht, die es Opfern ermöglicht, Unternehmen in Bezug auf Schäden zu verklagen, die durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten durch das Unternehmens entstanden sind.

Ziel der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie ist es, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in globalen Wertschöpfungsketten zu normieren und durchzusetzen. Die EU-Kommission beabsichtigt so, negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt im Zusammenhang mit den Aktivitäten von Unternehmen, deren Tochtergesellschaften und Wertschöpfungsketten zu verhindern.

Die EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie wird nach Meinung der Experten frühestens 2024 in Kraft treten. Allerdings sollten sich betroffene Unternehmen bereits jetzt mit dem Entwurf auseinandersetzen, um unternehmensintern die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und das Management ihrer Wertschöpfungsketten entsprechend anzupassen.

Aufbau und Kurzzusammenfassung des Entwurfs für eine EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie

Der Entwurf besteht aus insgesamt 32 Artikeln sowie einem Annex, der weitergehende Erläuterungen zu Menschenrechtsverletzungen und den entsprechenden rechtlichen Grundlage für Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten enthält.

Die Artikel 1-3 des Entwurfs beinhalten den Gegenstand der Richtlinie, den persönlichen Anwendungsbereich sowie die für den Zweck der Richtlinie relevanten Definitionen. Artikel 4 verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Unternehmen die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht erfüllen, indem sie die in den Artikeln 5 bis 11 der Richtlinie aufgeführten spezifischen Anforderungen einhalten. Die Artikel 5 bis 11 der Richtlinie konkretisieren diese Pflichten näher. Die Artikel 12 und 13 verpflichtet die Kommission, Leitlinien

für unverbindliche Mustervertragsklauseln zu verabschieden und räumen der Kommission die Möglichkeit ein Leitlinien für bestimmte Sektoren oder bestimmte nachteilige Auswirkungen herauszugeben.

Artikel 14 verpflichtet die Mitgliedstaaten und die Kommission, Begleitmaßnahmen für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, und für Akteure entlang globaler Wertschöpfungsketten, die indirekt von den Verpflichtungen der Richtlinie betroffen sind, bereitzustellen.

Artikel 15 legt fest, dass bestimmte Unternehmen einen Plan annehmen müssen, ihr Geschäftsmodell am 1,5° Ziel auszurichten. Nach Artikel 16 müssen Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden und gemäß Artikel 2 Absatz 2 in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, einen ausreichend bevollmächtigten Vertreter in der Union benennen, an den sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in allen Fragen wenden können, die für den Erhalt, die Einhaltung und die Durchsetzung der im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte erforderlich sind.

Artikel 17 legt die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fest, nationale Aufsichtsbehörden zu benennen, die die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von Unternehmen sicherstellen. In Artikel 18 werden die angemessenen Befugnisse und Ressourcen der von den Mitgliedstaaten benannten Aufsichtsbehörden festgelegt, damit diese ihre Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben wahrnehmen können. Artikel 19 verpflichtet die Mitgliedsstaaten Möglichkeiten zu schaffen, so dass jede natürliche oder juristische Person, die aufgrund objektiver Umstände Grund zu der Annahme hat, dass eine Gesellschaft die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht in angemessener Weise einhält, mutmaßliche Verstöße bei den Aufsichtsbehörden vorbringen kann.

Die **Artikel 20-22** legen die **Sanktionen für Verstöße**, die Koordinierung und Angleichung der Regulierungs-, Untersuchungs-, Sanktions- und Aufsichtspraktiken sowie den Informationsaustausch zwischen diesen Aufsichtsbehörden sowie die **zivilrechtliche Haftung der Gesellschaft** für Schäden fest, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten ergeben. Artikel 23 präzisiert außerdem die Bedingungen für die öffentliche Unterstützung von Unternehmen, die in Artikel 24 weiter konkretisiert werden.

Die Sorgfaltspflichten für Geschäftsführer und die Verpflichtung des Managements von EU-Unternehmen, Verfahren und Maßnahmen für die unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit einzurichten und deren Umsetzung zu überwachen sowie die Unternehmensstrategie an die Sorgfaltspflicht anzupassen werden in den Artikeln 25 und 26 festgelegt.

Die Artikel 27-32 legen weiterführende Hinweise zur Erstellung von delegierten Rechtsakten, zur Überprüfung und Umsetzung der Richtlinie sowie zum Inkrafttreten der Richtlinie und den Adressaten fest.

In den Listen im Anhang sind die negativen Umweltauswirkungen und die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte aufgeführt, die für diese Richtlinie relevant sind.

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen

Die wichtigsten einzelnen Bestimmungen haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst und geben hier auch Hinweise zu Unterschieden zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Gegenstand und Kernstandards der Richtlinie Wertschöpfungskette statt Lieferkette

Artikel 1 legt den Gegenstand der Richtlinie fest, d.h. er regelt die Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug **auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochtergesellschaften** und die **Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette**, die im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen durchgeführt werden.

Im Unterschied zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das sich auf unmittelbare Geschäftspartner in der Lieferkette und lediglich bei Hinweisen auf Verstöße auch auf mittelbare Lieferanten erstreckt, erfasst die geplante EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie durch die **Verwendung des weiter gefassten Begriffs der „Wertschöpfungsketten“** auch Tätigkeiten, die mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen verbunden sind, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der

Dienstleistung und der Nutzung und Entsorgung des Produkts, sowie die damit verbundenen Tätigkeiten der vor- und nachgelagerten Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist der Schutz vor negativen Auswirkungen auf:

- **Menschenrechte**, die sich aus der Verletzung eines der Rechte oder Verbote der in **Teil I des Annex** der vorgeschlagenen Richtlinie aufgeführten internationalen Menschenrechtsabkommen ergeben (einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte); und
- **der Umwelt**, die sich aus der Verletzung eines der Verbote oder Verpflichtungen der in **Teil II des Anhangs der vorgeschlagenen Richtlinie** aufgeführten internationalen Umweltübereinkommen ergeben (einschließlich des Übereinkommens von 1992 über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere), und Flora, das Basler Übereinkommen und das Montrealer Protokoll).

Nach den Bestimmungen des Richtlinienentwurfs müssen vom Anwendungsbereich erfasste Unternehmen folglich ihre gesamte Wertschöpfungskette (upstream und downstream) im Hinblick auf die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten überwachen.

Anwendungsbereich

Vom Anwendungsbereich erfasst sind sowohl EU-Unternehmen als auch Nicht-EU-Unternehmen (Artikel 2). Die neuen EU-Due-Diligence-Anforderungen gelten dementsprechend für die nachfolgenden Unternehmen:

- Gruppe 1: Große EU-Unternehmen mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens EUR 150 Mio. weltweit.
- Gruppe 2: Weitere EU-Unternehmen, die in bestimmten ressourcenintensiven Sektoren tätig sind und mehr als 250 Beschäftigte und einen Nettoumsatz von mindestens EUR 40 Mio. weltweit haben (für diese Unternehmen gelten die Regeln zwei Jahre später als für Gruppe 1).
- Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU tätig sind und deren Umsätze in der EU denen der Gruppe 1 oder Gruppe 2 entsprechen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fallen nicht direkt in den Anwendungsbereich des Kommissionsentwurfs. Es ist jedoch zu erwarten, dass sie als Teil von Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen ebenfalls Sorgfaltspflichten beachten müssen. Zusätzlich verweist der Richtlinienentwurf an mehreren Stellen darauf, dass große Unternehmen KMUs in ihrer Wertschöpfungskette bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten unterstützen sollen.

Positiv zu bewerten ist, dass der Richtlinienentwurf auch Unternehmen aus Drittstaaten berücksichtigt, die ihre Produkte und Dienstleistungen in der EU anbieten. Allerdings geht der Anwendungsbereich der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie auch deutlich über den Anwendungsbereich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hinaus. Dessen Anwendungsbereich umfasst derzeit Unternehmen ungeachtet der Rechtsform mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder satzungsmäßigen Sitz in Deutschland, welche mindestens 3.000 (Geltung ab dem Jahr 2023) bzw. 1.000 Mitarbeiter (Geltung ab dem Jahr 2024) haben.

Nach einer Schätzung der EU-Kommission wird erwartet, dass die Richtlinie für 13.000 EU-Unternehmen und 4.000 Nicht-EU-Unternehmen gelten wird.

Sorgfaltspflichten

Artikel 4 der Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind sicherzustellen, dass Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten erfüllen, die den Anforderungen der Artikel 5 bis 11 genügen. Um ihre Sorgfaltspflichten gemäß der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie zu erfüllen, müssen Unternehmen u.a.:

- Menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu einem festen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik machen, (Artikel 5)
- tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in ihrer Wertschöpfungskette ermitteln (Artikel 6)
- potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt verhindern bzw. abschwächen und tatsächliche negative Auswirkungen abstellen bzw. auf ein Minimum reduzieren (Artikel 7 und 8)
- ein Beschwerdeverfahren für Personen, Gewerkschaften und NGOs einrichten, die von Verstößen gemäß Artikel 9 gegen die Menschenrechte und Umweltstandards betroffen sind,
- eine regelmäßige Evaluierung (alle 12 Monate oder bei neuen Risiken) ihrer eigenen Tätigkeiten sowie derjenigen ihrer Tochtergesellschaften und der Wertschöpfungsketten des Unternehmens im Hinblick auf negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt durchführen (Artikel 10)
- die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht überwachen;(Artikel 10) und
- auf ihrer Website eine jährliche Stellungnahme (bis 30. April eines jeden Jahres) zu den von der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie erfassten Themen veröffentlichen (Artikel 11).

Im Unterschied dazu verpflichtet das **Deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** zu einer Risikoanalyse samt Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Explizit genannt werden die folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung eines Risikomanagementsystems (§ 4 Absatz 1 LkSG),
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit für den Menschenrechtsschutz (§ 4 Absatz 3 LkSG),
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5 LkSG),
- Verabschiedung einer Grundsaterklärung (§ 6 Abs. 2 LkSG),
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3 LkSG) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4 LkSG),
- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei Verletzung einer geschützten Rechtsposition (§ 7 Abs. 1 bis Absatz 3 LkSG),
- Einrichten eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG) zur Mitteilung von Menschenrechtsverstößen,
- Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9 LkSG)
- Dokumentation (§ 10 Absatz 1 LkSG) und Berichterstattung (§ 10 Absatz 2 LkSG) im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Unterstützung der EU und der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Anforderungen (Artikel 12 bis 14)

Um Unternehmen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Anforderungen der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie zu erfüllen, wird die EU-Kommission gemäß Artikel 12 Leitlinien zu freiwilligen Mustervertragsklauseln veröffentlichen. Zusätzlich kann die EU-Kommission auch Leitlinien erlassen, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen sollten. Diese können gemäß Artikel 13 auch sektorspezifisch sein.

Gemäß Artikel 14 können die Mitgliedstaaten individuell oder gemeinsam spezielle Websites, Plattformen oder Portale einrichten und betreiben, um Unternehmen zu unterstützen, ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen. Eine finanzielle Unterstützung von KMU durch die Mitgliedsstaaten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ist ebenfalls möglich.

Zusätzliche Anforderungen für große Unternehmen (Artikel 15)

Unternehmen, die die Schwellenwerte gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. a sowie Artikel 2 Abs. 2 lit. a erfüllen werden in Artikel 15 weitere Pflichten auferlegt. Sie müssen gemäß Artikel 15 des Richtlinienentwurfs zusätzlich die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Verabschiedung eines Plans, um sicherzustellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C stehen (Artikel 15 Abs. 1);
- Aufnahme von Emissionsminderungszielen in den Unternehmensplan, wenn der Klimawandel als Hauptrisiko oder Hauptauswirkung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens identifiziert wurde oder hätte identifiziert werden sollen (Artikel 15 Abs. 2); und
- Berücksichtigung des Beitrags eines Verwaltungsratsmitglieds zur Erfüllung der oben genannten Pflichten bei der Festlegung der variablen Vergütung des Verwaltungsratsmitglieds (Artikel 15 Abs. 3).

Verwaltung, Beschwerden, Untersuchungen, Strafen, Sanktionen und zivilrechtliche Haftung

Die durch die EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie geschaffenen Standards zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen durchgesetzt werden:

Beaufsichtigung durch die Verwaltung (Artikel 17 und 21)

Gemäß Artikel 17 benennt jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Aufsichtsbehörden. Die verschiedenen Aufsichtsbehörden werden wiederum Teil des Europäischen Netzes der Aufsichtsbehörden, siehe Artikel 21. Die jeweilige nationale Behörde ist für die Überwachung und Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie zuständig. Sie ist außerdem verpflichtet, begründete Bedenken entgegenzunehmen und mögliche Verstöße gegen die Anforderungen des innerstaatlichen Rechts zu untersuchen.

Strafen und Sanktionen (Artikel 18 und 20)

Werden durch die nationale Behörde Verstöße gegen die EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie festgestellt, muss sie dem Unternehmen eine begrenzte Frist einräumen, um die Verstöße zu beheben (Artikel 18 Abs. 4). Insbesondere hindert eine Anordnung zur Behebung des Verstoßes die Behörde nicht daran, eine Verwaltungssanktion zu verhängen. Sie stellt das Unternehmen auch nicht von Klagen Dritter im Schadensfall frei.

Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten in Artikel 20 das Recht ein, Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die Vorschriften der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie nationale Vorschriften festzulegen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Geldstrafen müssen sich nach dem Umsatz des säumigen Unternehmens richten.

Die Sanktionen können beinhalten:

- Bußgelder im Verhältnis zum Umsatz eines Unternehmens;
- Anordnungen, das Verhalten zu unterlassen oder zu unterlassen;
- Anordnungen zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen; und
- einstweilige Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, zusätzliche Arten von Sanktionen vorzusehen, beispielsweise den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe. Die Sanktionsentscheidungen sind außerdem zu veröffentlichen.

Zivilrechtliche Haftung (Artikel 22)

Im Unterschied zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist in Artikel 22 der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie eine eigenständige zivilrechtliche Haftung vorgesehen.

Deutschland und die übrigen EU-Mitgliedsstaaten müssen dementsprechend Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden festlegen, die aus der Nichterfüllung einer angemessenen Sorgfaltspflicht resultieren, und sicherstellen, dass Betroffene für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Richtlinie entstehen, entschädigt werden. Ferner wird geregelt, dass eine zivilrechtliche Haftung auch dann entsteht, wenn das auf den betreffenden Anspruch anwendbare Recht das Recht eines Nicht-EU-Staates ist.

Ein Unternehmen haftet nicht für Schäden, die auf der Ebene einer indirekten Geschäftsbeziehung entstehen, wenn das Unternehmen vertragliche Zusicherungen für die Einhaltung der Unternehmensrichtlinien und Aktionspläne eingeholt hat und geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung zu überprüfen.

Bei der Beurteilung der Haftung eines Unternehmens wird außerdem mildernd berücksichtigt, wenn das Unternehmen Bemühungen um Abhilfemaßnahmen, die von einer nationalen Aufsichtsbehörde verlangt werden, Folge leistet und wenn es Investitionen und Unterstützung für andere Unternehmen getätigt hat, um nachteilige Auswirkungen in ihren Wertschöpfungsketten anzugehen (Artikel 22 Abs. 2).

Nach dem ansonsten geltenden nationalen Deliktsrecht haften die Unternehmen in den meisten Konstellationen bisher nicht für das Fehlverhalten von Dritten in ihrer Lieferkette. Das Deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sieht Bußgelder bei Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten vor, schließt jedoch keine zivilrechtliche Haftung basierend auf diesem Gesetz ein. Die Bußgelder können bis zu 2% des globalen Umsatzes betragen. Ferner ist der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu 3 Jahre möglich.

Verantwortung der Unternehmensleitung (Artikel 25)

Der Richtlinienentwurf führt in Artikel 25 neue Pflichten für Mitglieder der Unternehmensleitung (u.a. Management, Geschäftsführer, Vorstand und Aufsichtsrat) ein und bezieht diesen Personenkreis in die Verantwortung der Richtlinie mit ein. So soll sichergestellt werden, dass die menschenrechtlichen und umweltbezogenen (inklusive Klimaschutz) Sorgfaltspflichten in der Unternehmensstrategie verankert werden.

Der Entwurf verpflichtet daher die Unternehmensleitung die Einrichtung, Umsetzung und Überwachung der Sorgfaltspflichten i.S.d. der Richtlinie und die Integration von Nachhaltigkeitsbemühungen in die Unternehmensstrategie sicherzustellen. Darüber hinaus besteht eine treuhänderische Pflicht zur Einbeziehung menschenrechtlicher, klima- und umweltbezogener Folgen von Entscheidungen. Ferner kann die Höhe von Bonuszahlungen für die Geschäftsführung mit Erfolgen oder Verstößen bei der Lieferketten-Compliance verknüpft werden. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen hierfür jeweils den nötigen Rechtsrahmen schaffen.

Erstes Fazit

Aus SPECTARIS-Sicht wird die EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie, sobald sie in die nationalen Gesetzgebung der EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde, erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen haben werden, die die in Artikel 2 festgelegten Schwellenwerte erfüllen. Gleiches gilt für Unternehmen, die diese Schwelle nicht erfüllen, insbesondere wenn sie Teil von Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen sind. Zwar legt die Richtlinie kleineren Unternehmen keine direkten Sorgfaltspflichten auf, sie wird vermutlich aber durch die Geschäftsbeziehungen zu großen Unternehmen, die den Sorgfaltspflichten unterliegen, auf KMUs ausstrahlen.

Die Richtlinie bietet jedoch auch Chancen gleichwertige Wettbewerbsbedingungen in der EU zu schaffen, da die auferlegten Sorgfaltspflichten auch Unternehmen mit Niederlassungen in anderen Rechtsordnungen, einschließlich Afrika, Amerika, Asien und Südamerika treffen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Verabschiedung des Entwurfs für eine EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie Teil von anderen wichtigen Entwicklungen im ESG-Bereich der EU ist. Ebenfalls am 23. Februar 2022 veröffentlichte die Kommission ihre [Mitteilung über menschenwürdige Arbeit weltweit](#), die menschenwürdige Arbeit in globalen Wertschöpfungsketten fördert und das Engagement der EU zur Beseitigung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit

bekräftigt. Darüber hinaus plant die EU-Kommission zu einem späteren Zeitpunkt die Vorlage eines Vorschlags für ein Importverbot für durch Zwangsarbeit hergestellte Produkte.

Für EU-Unternehmen ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass Zweijahresfenster (in dem die EU-Mitgliedstaaten die Anforderungen der Richtlinie anpassen müssen) gut zu nutzen, um die entsprechenden Prozesse zur Einhaltung und Überwachung von Sorgfaltspflichten in ihren Unternehmen zu verankern.

Weitere Informationen:

Bundesrepublik Deutschland: [Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten](#)

Bundesregierung: [Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz durch Unternehmen](#)

Bundesrepublik: [CSR in Deutschland Überblick über Richtlinien und Initiativen der EU](#)

Europäische Kommission: [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie \(EU\) 2019/1937](#)

DLA Pieper: [European Commission proposal for the Corporate Sustainability Due Diligence Directive](#)

EY: [Wie Lieferkettengesetze neue Standards setzen](#)

Noerr LLP: [Ausweitung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette geplant - EU-Kommission stellt Entwurf eines Europäischen Lieferkettengesetzes vor](#)

Rödl & Partner: [Der Kommissionsentwurf zum Europäischen Lieferkettengesetz](#)

Stephoe & Johnson LLP: [„The EU's long-awaited proposed rules on corporate sustainability due diligence“](#)

Erstellt von Anne-Kathrin Schmalz und Stefan Cieslak

Stand: 6. April 2022